

L 13 AS 847/16 B

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Konstanz (BWB)

Aktenzeichen

S 3 AS 136/16 ER

Datum

28.01.2016

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 847/16 B

Datum

23.03.2016

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Konstanz vom 28. Januar 2016 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind für das Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragsteller ist zulässig; sie ist insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden (vgl. [§§ 172 Abs. 2](#) und [173](#) Sozialgerichtsgesetz [SGG]).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet, da das Sozialgericht Konstanz (SG) zu Recht die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Verfahren [S 3 AS 136/16](#) wegen fehlender hinreichender Erfolgsaussichten ([§ 73a Abs. 1 SGG](#) i.V.m. [§§ 114 ff](#) Zivilprozessordnung [ZPO]) der Rechtsverfolgung abgelehnt hat. Der Senat verweist zur Begründung auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung ([§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#)) sowie den Beschluss vom 23. März 2016 im Verfahren [L 13 AS 846/16 ER-B](#).

Die Kostenentscheidung folgt aus [§ 73 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2016-03-24